OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753537/2/MB

Datum:
Linz, 25. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A__, vertreten durch das Österreichische Rote Kreuz, Frau B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Statutarstadt Steyr GZ: 2024-111137, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid zur Zahl GZ: 2024-111137 hat der Bürgermeister der Statutarstadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag der beschwerdeführenden Partei (in der Folge: bP) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit dem Zweck „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus" abgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die bP, geb. tt.mm.jjjj, im Wege der österreichischen Botschaft im Islamabad am 25.3.2024 die Erteilung eines Erstaufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot Karte Plus" zur Niederlassung bei ihrem in der C-Straße, D__, wohnhaften Ehegatten (E__, geb. tt.mm.jjjj) beantragt habe. Die bP besitze die afghanische Staatsbürgerschaft und habe eine Reisepasskopie, Heiratskurkunde, Reisepasskopie vom Ehegatten, Mietvertrag Ehegatten, Meldezettel Ehegatten, Lohnzettel Ehegatten, Bericht der österreichischen Botschaft Islamabad, Strafregisterauszug, Vollmacht ÖRK, AT Ehegatten und Versicherungsdatenauszüge Ehegatten vorgelegt. Ein gültiges A1 Zertifikat habe die bP nicht übermittelt. An Einkommensmittel wurde von der bP eine Mitteilung über den Leistungsanspruch des Ehegatten vom AMS Steyr idHv 40,60 EUR/Tag (=1.218 EUR/Monat) vorgebracht. Mit Schreiben vom 20.1.2025 sei der bP im Wege ihrer Vertretung eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt worden. Eine Replik sei nicht erfolgt. Vor dem Hintergrund des § 11 Abs. 5 NAG führt die belangte Behörde aus, dass das gem. § 293 ASVG ein Richtsatz idHv 2.009,85 gefordert wird. Dieser werde vom Zusammenführenden nicht nachgewiesen. Gem. § 11 Abs. 3 NAG führt die belangte Behörde aus, dass das derzeit bestehende Privat- und Familienleben auch bei Versagung des Titels in der bisher geübten Form weitergeführt werden könne. Eine Verletzung des Art 8 EMRK könne daher nicht erkannt werden. Betreffend die nachzuweisenden Deutschkenntnisse führt die belangte Behörde aus, dass ein gültiges A1 Zertifikat von der bP nicht übermittelt worden sei.

2. Gegen den Bescheid der belangten Behörde erhob die bP im Wege ihrer Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Wesentlichen führt die bP aus, dass sie nie eine Schule besucht habe, auf dem Weg zur „amtsärztlichen Begutachtung" einem sexuellen Übergriff unterfallen sei und die bP aufgrund des diesbezüglich herbeigeführten Zustandes weder „[…] *psychisch noch emotional* […]" in der Lage sei, ein A1 Zertifikat anzustreben. Zudem sei das F__ in G__ sei 2017 geschlossen. Weiter wird dargelegt, dass die „Bezugsperson" (gemeint wohl: der Ehegatte) im März eine Anstellung erhalten solle. Abschließend wird der Antrag gestellt: „[…] *den Antragsteller:innen die Einreise zu gewähren* […]".

3. Mit Schreiben (eingelangt LVwG: 20.3.2025) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt Akt.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Beschwerdeschriftsatz samt Anlagen und den von der belangten Behörde vorgelegten Akt. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt als unstrittig aus dem Akteninhalt sich ergebend erkannt werden kann, zudem hat die bP auch keinen Antrag auf Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt.

2. Nachfolgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t ist festzustellen: Die bP ist afghanische Staatsangehörige und am tt.mm.jjjj geboren. Sie stellte am 25.3.2024 im Wege der österreichischen Botschaft in H__ einen Antrag auf Erteilung eines Erstaufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus". Sie ist mit dem in Österreich aufhältigen E__, geb. tt.mm.jjjj verehelicht. Dieser besitzt einen umgewandelten Titel „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus", welcher bis 2027 Gültigkeit aufweist (FI, 25.3.2025). Entsprechend den Angaben der bP in ihrer niederschriftlichen Befragung gibt die bP an mit 15 Jahren geheiratet zu haben. Der Ehegatte hat die bP in 12 Jahren Ehe nicht ein einziges Mal besucht. Der Ehegatte befindet sich seit 2015 in Österreich. Gemeinsame Kinder sind nicht ersichtlich. Ein A1 Sprachzertifikat wurde bis dato nicht vorgelegt. Ein Anstellungsvertrag des Ehegatten wurde ebenfalls nicht vorgelegt. Der Arbeitslosenbezug des Ehegatten beträgt 1.218 EUR pro Monat. Mit Schreiben vom 20.1.2025 wurde der bP im Wege ihrer Vertretung u.a. (gelesen: 20.1.2025) der gesamte § 21a Abs. 5 NAG zur Kenntnis gebracht. Ein Antrag gem. § 21a Abs. 5 NAG erfolgte durch die bP am 6.3.2025 (gleichzeitig mit dem Beschwerdeschriftsatz). Der Bescheid der belangten Behörde wurde am 10.2.2025 übermittelt. Mit Schreiben vom 6.3.2025 wurde Beschwerde erhoben.

III.

1. Vor dem Hintergrund des § 11 Abs. 5 NAG ist zunächst zu erkennen, dass der Ehegatte der bP den gem. § 293 ASVG geforderten Richtsatz nicht erfüllt. Der Ehegatte müsste 2.009,85 EUR pro Monat ins Verdienen bringen. Der AMS-Bezug des Ehegattens beträgt 1.218 EUR pro Monat. Im Hinblick auf § 11 Abs. 3 NAG ist zu erkennen, dass die Nichterteilung des Aufenthaltstitels für das iSd Art 8 EMRK schützenswertes Privat- und Familien der bP keinen Eingriff darstellt, zumal das gelebte Familienleben der bP durch die räumliche langjährige Trennung geprägt ist und auch im Stande der Unsicherheit begründet wurde. Die seit Anbeginn gelebte Kontaktform kann sohin beibehalten werden (keine Besuche in 12 Jahren Ehe, kein anderweitiges Familienleben).
2. Im Hinblick auf den Nachweis der Deutschkenntnisse gem. § 21 NAG ist zunächst zu erkennen, dass die Behörde verpflichtet ist, den

Drittstaatsangehörigen nicht nur über die Möglichkeit eines Antrags iSd. § 21a Abs. 5 NAG 2005, sondern auch darüber zu belehren, dass die Antragstellung nur bis zur Erlassung des Bescheids zulässig ist (vgl. VwGH 20.8.2013, 2013/22/0147). Die Belehrung besteht unabhängig davon, ob einem (allfälligen) Antrag a priori Erfolgschancen einzuräumen sind (vgl. VwGH 27.7.2017, Ra 2017/22/0107). Dem Gesetz ist - mangels einer dem § 13a AVG vergleichbaren Einschränkung - auch nicht zu entnehmen, dass die Belehrung unterbleiben dürfe, wenn im Verfahren ein Rechtsanwalt als Vertreter einschreitet (vgl. VwGH 20.8.2013, 2013/22/0147).

2.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat - im Zusammenhang mit der insoweit zu § 21a Abs. 5 NAG 2005 vergleichbaren Bestimmung des § 21 Abs. 3 NAG 2005 - zu erkennen gegeben, dass eine vollständige Wiedergabe des (dort) § 21 Abs. 3 NAG 2005 einen ausreichenden Hinweis auf die Notwendigkeit der Antragstellung im behördlichen (damals: erstinstanzlichen) Verfahren darstellt (vgl. VwGH 20.8.2013, 2013/22/0147).

2.2. Ein Antrag gemäß § 21a Abs. 5 NAG 2015 betreffend das Absehen vom Nachweis von Deutschkenntnissen kann nur bis zur Erlassung des Bescheides gestellt werden (VwGH 15.03.2021, Ra 2020/22/0077)

2.3. In Ermangelung eines rechtzeitig gestellten Antrages gemäß § 21a Abs. 5 NAG 2005 ist keine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. VwGH 30.7.2015, Ro 2014/22/0019).

2.4. Dass der Drittstaatsangehörigen der Nachweis von Sprachkenntnissen mangels eines Prüfungsangebotes im Herkunftsstaat nicht möglich ist, stellt für sich genommen keinen gesetzlich vorgesehenen Grund für das Absehen von einem Sprachnachweis dar (VwGH 10.3.2021, Ra 202072270018).

3. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt ist daher zu erkennen, dass die bP den Antrag gem. § 21a Abs. 5 NAG erst nach Erlassung des Bescheides im Wege ihrer Beschwerde gestellt hat. Sohin war es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt, die von der bP angestrebte Interessensabwägung durchzuführen. Zudem sei darauf hingewiesen, dass diese vor dem Hintergrund der Kriterien des § 21a Abs. 5 Z1-3 NAG zu erfolgen hat und auch der Umstand der Schließung des F__ nicht von Relevanz ist.

4. Vor diesem Hintergrund war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da eine einheitliche und die aufgeworfenen Rechtsfragen lösende Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vorhanden ist (s VwGH 20.8.2013, 2013/22/0147, VwGH 27.7.2017, Ra 2017/22/0107 usw.) und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht davon abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter